

Kooperationsvertrag

für das waldbezogene Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekt der **Stiftung Zukunft Wald**

Schulwälder gegen Klimawandel - „Pflanzt nicht Worte, sondern Bäume! - Schulwälder für Generationen

Die Vertragspartner

1. **Hinrich Alvermann**
Ilster 2
29633 Munster
- nachstehend Grundeigentümer genannt -
2. **Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung),**
Bienroder Weg 3, 38106 Braunschweig
- nachstehend Stiftung genannt -
3. **Landkreis Heidekreis** als Schulträger:
Gymnasium Munster
Worthweg 21, 29633 Munster
4. **Stadt Munster** als Schulträger:
Grundschule im Örtzetal
Worthweg 23, 29633 Munster

- nachstehend Schulen genannt -

schließen folgenden Kooperationsvertrag:

Präambel

Der Schulwald auf dem in der Skizze näher bezeichneten Grundstück an der Örtze ist ein außerschulischer Lernort und wird Teil des landesweiten Projektes „Schulwälder gegen Klimawandel...“ der Stiftung Zukunft Wald. Seine Anlage und nachhaltige Unterhaltung dient dem Gymnasium Munster und der Grundschule im Örtzetal und der breiten Öffentlichkeit als beispielgebender Raum für die Leistungsfähigkeit des Ökosystems Wald, insbesondere für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch eine nachhaltige Forstwirtschaft.

Die pädagogischen, didaktischen Aktivitäten im Schulwald sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern (vergl. ENTWURF §7 Nds. KlimaG).

Hierbei soll Wissen und Kompetenz auf- und ausgebaut werden, dass dazu dient einen angemessenen Beitrag für die Verwirklichung von lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzzielen leisten zu können. (vergl. ENTWURF §1 Nds. KlimaG).

Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung zu. (vergl. ENTWURF §1 Nds. KlimaG).

§ 1

Vertragsgegenstand

Herr Alvermann als Grundstückseigentümer gestattet den Schulen einen Teil des Grundstückes in der Gemarkung Ilster, Flur 2, 40/175 für das genannte Projekt zu nutzen. Die Größe beträgt ca. 20 ha insgesamt und ca. 0,3 ha Erstaufforstung sind als Schulwald nutzbar.

- (1) Unter fachkundiger Leitung der Stiftung Zukunft Wald werden von Schülerinnen und Schülern einzelne waldbauliche und ökologische Maßnahmen, wie z.B. Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzung einheimischer Baumarten, Pflege- und Experimentalarbeiten, durchgeführt.
- (2) Der Schulwald bildet einen außerschulischen Lernstandort, auf dem waldpädagogische Veranstaltungen und Umweltbildung stattfinden.
- (3) Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem, dem Vertrag angehefteten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von bis zu 30 Jahren und zwar vom Tag der Unterzeichnung bis zum 31.12.2050 geschlossen.

§ 3

Gewährleistung

Der Grundstückseigentümer leistet keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Beschaffenheit des Grundstücks für die in § 1 genannte Nutzung.

§ 4

Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Den Schulen ist es erlaubt, zur Verwirklichung des Projektes Bodenbestandteile oder Bodenerzeugnisse zu entnehmen oder den Zustand des Grundstücks ansonsten zu verändern. Im Zuge von Projektveranstaltungen dürfen die Mitglieder der Schulgemeinschaften das Waldgelände betreten. Die Schulen verpflichten sich, waldökologische Umweltbildung in diesem Schulwald mindestens einmal pro Jahr im Nutzungsvertragszeitraum durchzuführen, insofern die entsprechenden curricularen Vorgaben dies vorsehen. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.
- (2) Die Stiftung Zukunft Wald übernimmt für die Vertragsdauer die Verkehrssicherungspflicht auf dem Schulwald des Grundstücks. Die Stiftung stellt den Grundstückseigentümer von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend gemacht werden könnten, frei. Sie ist für die Beachtung der mit der Pachtfläche verbundenen Verkehrssicherungspflichten einschließlich des dort vorhandenen Baumbestandes verantwortlich, insbesondere auch dafür, dass von der Fläche keine Gefahren für Dritte ausgehen.
- (3) Im Übrigen gilt zwischen den Vertragspartnern das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stiftung übernimmt alle Kosten, die bei der Planung, Gestaltung und Umsetzung eines Schulwaldprojektes anfallen, sofern diese dem Stiftungszweck entsprechen. Sollte die Stadt Munster jedoch die Erstaufforstungs-Fläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im städtischen Ökokonto nutzen, verpflichtet sie sich der Stiftung die Kosten, die bei der Erstaufforstung und Pflege des Schulwaldes angefallen (z.B. Setzlinge der Bäume und Sträucher, Zaunbau, Pflanzflächenvorbereitung, Einzelbaumschutz, Bekämpfung der Traubenkirsche, etc.) zu zahlen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 10.000€ und sind an die Stiftung zu zahlen. Die sich aus der Erstaufforstung ergebenden ökologischen Wertvorteile fließen dann der Stadt Munster zu.

§ 5

Haftung

(1) Die Schulen haften dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der in §1, Ziffer 1 und 2 vereinbarten und dort näher bezeichneten Nutzung der als Schulwald genutzten Teilfläche des Grundstücks aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber den Schulen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Rückgabe des Grundstücks

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Vertragspartner Nr. 2, 3, 4 das Grundstück als Waldfläche zurückzugeben. Falls mit dem Grund und Boden verbundene oder nicht verbundene Anlagen errichtet wurden, sind sie vor der Rückgabe vollständig zu entfernen oder mit dem Grundstückseigentümer Rücksprache zu halten.
- (2) Die Vertragspartner 1, 2, 3, 4 sind zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, sollte Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachgekommen werden.
- (3) Die Vertragspartner Nr. 2, 3, 4 haben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Nutzung des Grundstücks entstandenen Aufwendungen.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus obigem Rechtsverhältnis ist die Stadt Munster.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Teile einzelner Klauseln unwirksam sein, so soll der Vertrag nicht im Ganzen unwirksam sein, sondern es soll die Regelung gelten, die beiden Parteien

nach verständiger Würdigung des Falles vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der der Klausel bei Vertragsschluss gekannt hätten.

Munster, .2020

Unterschrift – Herr Alvermann

Unterschrift - Stiftung Zukunft Wald

Stadt Munster (Schulträger Grundschule im Oertzetal)
Die Bürgermeisterin

Unterschrift

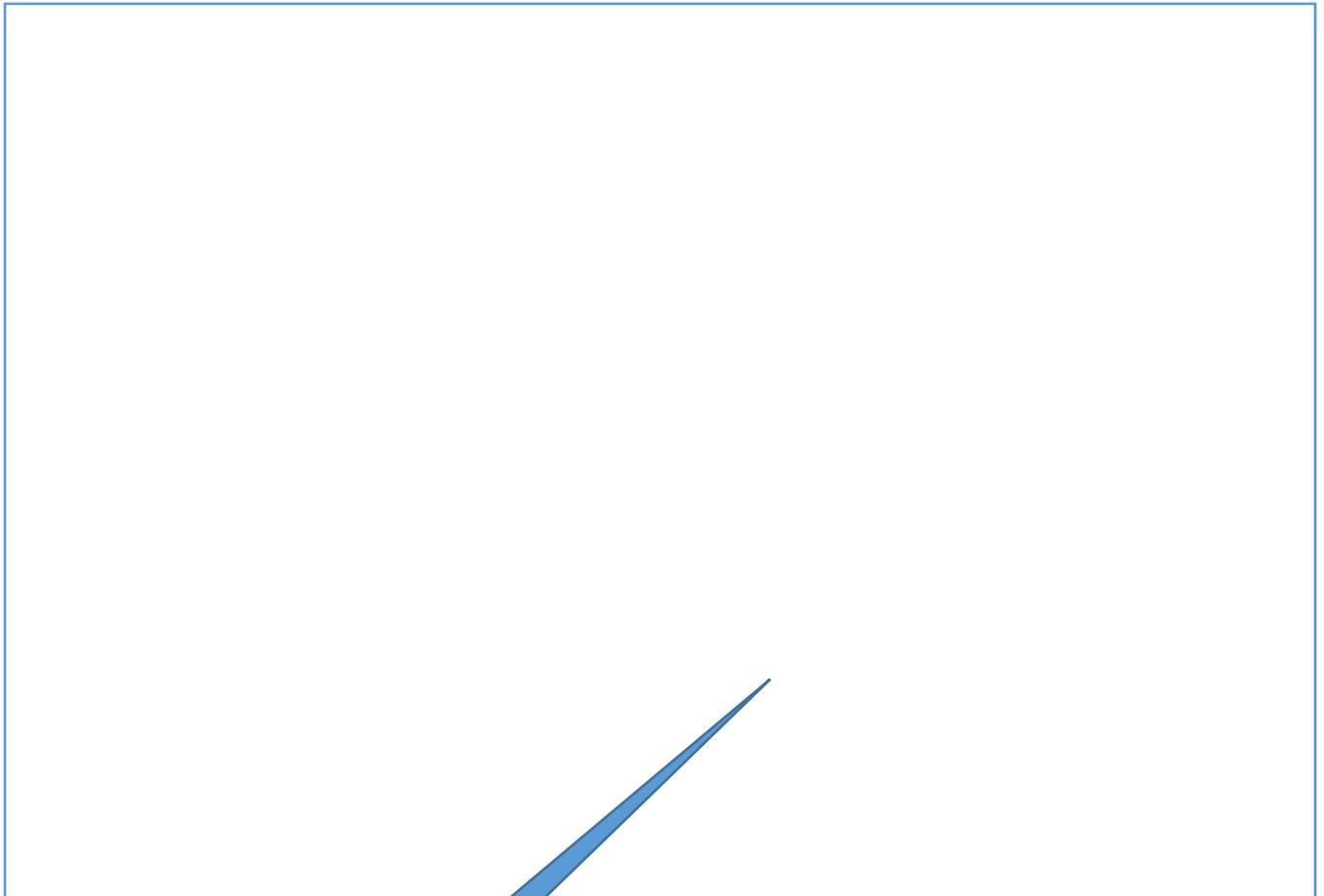
Jens Hoffmann/Schulleiter Grundschule im Örtzetal

Landkreis Heidekreis (Schulträger Gymnasium Munster)
Der Landrat

Unterschrift

Silke Meyer/Schulleiterin Gymnasium Munster

Lageplan:



Schulwaldfläche